

Klaus Geyer

Hassrede – eine Analyse von Nutzerkommentaren in Online-Medien

Vorbemerkung

Hassrede ist ein hässliches Thema. Deshalb möchte und muss ich folgendes *Caveat* vorwegschicken: Dieser Beitrag enthält mehrfach Wörter und Ausdrücke, die für sich genommen als beleidigend, diskriminierend oder noch Schlimmeres verstanden werden können. So sind sie jedoch keinesfalls gemeint, denn diese Wörter und Ausdrücke werden hier als Beispiele verwendet und gleichsam als notwendige Zitate für die Beschreibung und Analyse von Hassrede angeführt.

1. Einleitung

Ein aktuelles Beispiel zu Anfang: Bei einer Wahlkampfveranstaltung der Partei Alternative für Deutschland (AfD) zur jüngsten Bundestagswahl äußert sich Alexander Gauland am 28. August 2017 im thüringischen Eichsfeld über die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Aydan Özoğuz (SPD). Özoğuz hatte wenige Tage zuvor in einem Interview gesagt, dass jenseits der deutschen Sprache eine spezifisch deutsche Kultur nicht zu identifizieren sei – eine These, die durchaus einiges für sich hat, hier aber nicht weiter vertieft werden soll. Gauland jedenfalls fordert das Publikum der Wahlkampfveranstaltung auf: „Das sagt eine Deutsch-Türkin. Ladet sie mal nach Eichsfeld ein und sagt ihr dann, was spezifisch deutsche Kultur ist. Danach kommt sie hier nie wieder her, und wir werden sie dann auch, Gott sei Dank, in Anatolien entsorgen können.“

Der promovierte Jurist Alexander Gauland, der bis 2013 Mitglied der CDU und zum Zeitpunkt seiner Wahlkampfäußerung Spitzenkandidat der AfD war, teilt sich heute mit Alice Weidel den Fraktionsvorsitzend der AfD im 19. Deutschen Bundestag. Seine Äußerung im Eichsfeld brachte ihm mehrere Strafanzeigen beim zuständigen Amtsgericht Mühlhausen wegen des Verdachts auf Volksverhetzung nach § 130 StGB (Strafgesetzbuch) ein – der wichtigste Paragraph im deutschen Strafrecht im Zusammenhang mit Hassrede. Kernpunkt der Anzeigen ist die Verwendung des Ausdrucks *entsorgen*, dessen Kollokationen unzweideutig dem Bereich Müll zuzuordnen sind, vgl. Abbildung 1. Ob die Dehumanisation als Müll, in Verbindung mit dem Bezug auf die vermeintlichen ethnischen („anatolischen“) Wurzeln der Hamburgerin Aydan Özoğuz, als Volksverhetzung im strafrechtlichen Sinne zu werten ist, wird das Gericht entscheiden. Hier ist zu diskutieren, ob es sich um Hassrede handelt und welche Kriterien dabei eine Rolle spielen. Dafür soll zunächst geklärt werden, was man generell unter Hassrede versteht. Anschließend möchte ich ein Projekt vorstellen, das – mit u.a. litauischer, jedoch leider ohne deutsche Beteiligung – in den letzten beiden Jahren Hassrede in verschiedenen Ländern der Europäischen Union genauer untersucht hat. Die Methoden und auch die Ergebnisse des Projekts sind auf das Deutsche übertragbar, was für diesen Beitrag geschieht. Wesentliche Eigenschaften von Hassrede im Deutschen werden an authentischen Beispielen illustriert. Zum Schluss erfolgt ein Ausblick auf weitere und vertiefende Forschungszugänge.

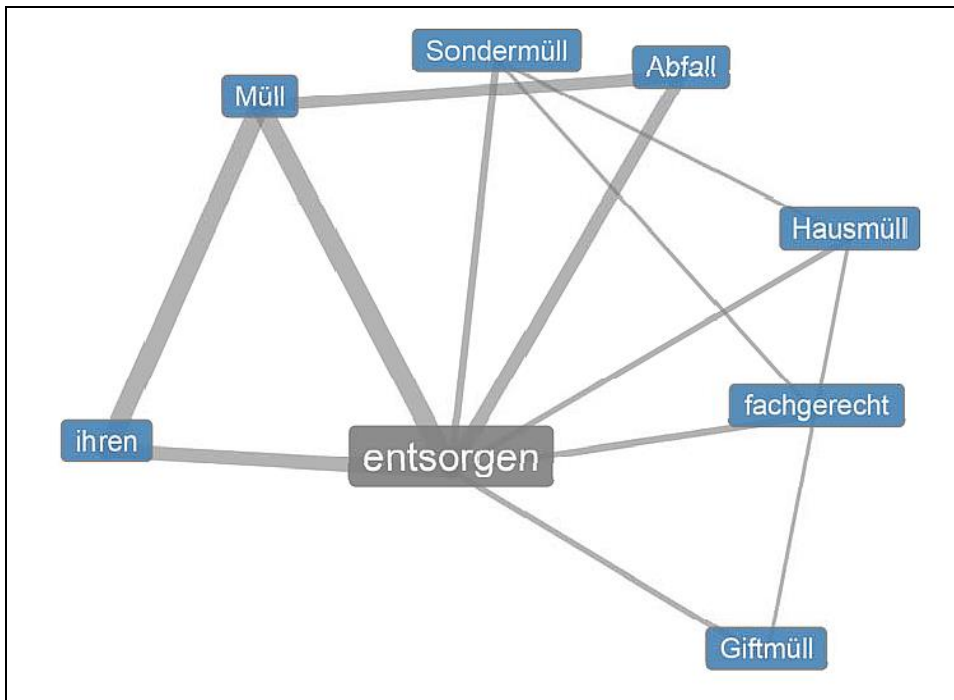


Abbildung 1: Kollokationen des Verbs *entsorgen*
(Daten von <http://www.wortschatz.uni-leipzig.de>)

2. Was ist Hassrede?

Hassrede oder *Hate Speech* wird in den letzten Jahren als ein zunehmend dringliches gesellschaftliches Problem wahrgenommen und rückt auch mehr und mehr in den Fokus der Wissenschaft. An der Universität Mainz wurde bereits vor ca. zehn Jahren ein interdisziplinäres Forschungsprojekt mit linguistischem Schwerpunkt zu Hassrede begonnen; es ist mittlerweile angeschlossen. Die Ergebnisse – neben linguistischen aus soziologische, politologische, literaturwissenschaftliche, historische und andere Studien – sind in dem online frei zugänglichen Sammelband von Meibauer (Hrsg., 2013) veröffentlicht worden. In der Einleitung wird Hassrede folgendermaßen definiert: „Unter *Hate Speech* – hier übersetzt mit ‚Hassrede‘ – wird im Allgemeinen der sprachliche Ausdruck von Hass gegen Personen oder Gruppen verstanden, insbesondere durch die Verwendung von Ausdrücken, die der Herabsetzung und Verunglimpfung von Bevölkerungsgruppen dienen.“ (Meibauer 2010: 1; Hervorhebung im Original)

Darüber hinaus werden fünf „Dimensionen“ identifiziert, unter denen Hassrede mindestens analysiert werden kann (vgl. Meibauer 2010):

1. Direkte vs. indirekte Hassrede: Eher als ein Spektrum zwischen direkt und indirekt zu verstehen als eine eindeutige Kategorisierung. Die Aussage *Du schwule Sau* ist ein viel direkterer Ausdruck von Hassrede als z.B. *Sahra ist eine ehrliche Frau, obwohl sie Jüdin ist*. Es sind besonders die weniger direkten Ausdrücke, die von besonderem Interesse sind, da sie schwer zu entdecken sein können, z.B. durch automatisierte Computer-Suchprogramme.
2. Offene vs. verdeckte Hassrede: Ebenfalls eher ein Spektrum mit offen und verdeckt als den beiden Polen. In einem rechtsradikalen Internetforum (vgl. für das Englische Brindle 2016 oder Baumgarten 2017) tritt Hassrede viel offener zu Tage als dies beispielsweise in einer Fernsehdiskussion über die vermeintliche Integrationsunwilligkeit muslimischer Zugewanderter zu erwarten ist.

3. Durch staatliche Macht und Autorität gestützte vs. nicht gestützte Hassrede: Nicht in allen Ländern und Gesellschaften wird Hassrede entschieden entgegengetreten. Mancherorts wird Hassrede gegen bestimmte Gruppen toleriert, andernorts wird sogar von staatlichen oder regierungsnahen Institutionen zu Hassrede aufgestachelt. Berichte darüber lassen sich tagtäglich den Medien entnehmen.
4. Von (physischer) Gewalt begleitete vs. nicht von (physischer) Gewalt begleitete Hassrede: Hassrede im Sinne psychischer Gewalt wird vielfach als Vorstufe zu Hassverbrechen mit physischer Gewalt wahrgenommen; die Hemmschwelle für Hassverbrechen mit physischer Gewalt sinkt, wenn erst einmal bestimmte sprachliche Ausdruckswesen gängig oder akzeptabel geworden sind – oder zumindest nicht mehr allgemein sanktioniert werden.
5. Mehr oder minder starke Hassrede: Die „Stärke“ von Hassrede zu messen ist ein schwieriges Unterfangen. Zu fragen ist, ob unterschiedliche Auffassungen bestehen zwischen z.B. Produzierenden und Rezipierenden von Hassrede, von Gemeinten oder nur Mit-Hörenden, welche Alters- und Geschlechterunterschiede es gibt usw. Manches, was den Personen in einem Forschungsteam wie Hassrede erscheint, muss von anderen Gruppen wie z.B. von Jugendliche nicht notwendigerweise ebenfalls als Hassrede wahrgenommen werden – und manches, was den Personen in einem Forschungsteam harmlos erscheint, kann für andere Gruppen wie z.B. für bestimmte Minderheitengruppen durchaus die Qualität von Hassrede besitzen. Detaillierte Wahrnehmungsexperimente sind hier erforderlich – und ein Desiderat.

2.1. Exkurs: Ein Paradoxon

Hassrede muss nicht unbedingt von Hass handeln, oder linguistisch ausgedrückt: Das Kompositum *Hassrede* besteht nicht semantisch kompositionell aus den Bestandteilen *Hass* + *Rede*. Wie kann das sein? Das Substantiv *Hass* wird von DDUW 2001 als „heftige Abneigung; starkes Gefühl der Ablehnung gegenüber einer Person, Gruppe od. Einrichtung [...]“ definiert, das Verb *hassen* hingegen, ebenfalls lt. DDUW 2001, als „1a. Hass gegen jmdn. empfinden, eine feindliche Einstellung jmdm. gegenüber haben [...] 1b. einen Widerwillen, eine deutliche Abneigung gegen etw. empfinden, es nicht mögen, als unangenehm empfinden [...]“. Den wortartenspezifischen Bedeutungsunterschied kann man an den folgenden beiden Beispielsätzen erkennen: Es ist problemlos möglich zu sagen: *Ich hasse grüne Gummibärchen*, was so viel bedeutet wie ‘Ich mag grüne Gummibärchen überhaupt nicht’. Die Formulierung *„sein/ihr Hass auf grüne Gummibärchen“* hingegen wirkt unfreiwillig komisch, weil übertrieben, und es wird sehr schwer sein, dafür einen Kontext zu finden, in dem diese Formulierung akzeptabel ist (deshalb die beiden hochgestellten Fragezeichen). Das Verb *hassen* hat also eine viel breitere und weniger spezifische, letztlich eine „verblasste“ Bedeutung. Hassrede beinhaltet lediglich die allgemeinere Bedeutung des Verbs *hassen*, nicht die des Substantivs *Hass*.

2.2. Strafbare vs. nicht strafbare Hassrede

Hassrede ist eher ein Begriff der politischen Diskussion als der Gesetzgebung, was nicht zuletzt an der begrifflichen Unschärfe liegt: Als Terminus spielt Hassrede in den Gesetzestexten kaum eine Rolle, als Konzept hingegen schon, insbesondere im Strafrecht. Die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) nennt neben § 130 StGB Volksverhetzung (siehe unten) folgende Paragraphen als potenziell relevant: Beleidigung § 185 StGB, Verleumdung § 187 StGB, Nötigung § 240 StGB, Bedrohung § 241 StGB und Öffentliche Aufforderung zu Straftaten § 111 StGB (Der vollständige Text des StGB sowie aller weiterer Bundesgesetze kann unter <http://www.gesetze-im-internet> abgerufen werden). Vor allem aber ist es in Deutschland der § 130 StGB Volksverhetzung, der die strafrechtlich relevanten Tatbestände im Zusammenhang mit Hassrede erfasst; vgl.:

§ 130 Strafgesetzbuch

Volksverhetzung

- (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren eine Schrift (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, die
 - a) zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,
 - b) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder
 - c) die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 2. einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
 3. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalts herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

[...]

Andere Länder haben ähnliche Paragraphen in ihren Strafgesetzen. Wesentlich ist stets der öffentliche Charakter der volksverhetzenden Äußerung – dieser kann zu unterschiedlichen Auffassungen bei Hasskommentaren z.B. auf privaten Facebook-Seiten führen. Das deutsche Strafrecht thematisiert vier schutzwürdige Dimensionen, nämlich die „nationale, rassische, religiöse“ sowie die „ethnische Herkunft“ und widmet der Leugnung des Holocaust und anderer

nationalsozialistischer Verbrechen besondere Aufmerksamkeit, vgl. die Absätze (3) und (4). In Dänemark ist beispielweise auch die sexuelle Orientierung im entsprechenden Paragraphen (§ 266 b des dänischen Strafgesetzes, bekannt als „Rassismusparagraph“) explizit genannt. Für Litauen ist es der § 170 des Strafgesetzes, der in Sachen Hassrede die entscheidende Rolle spielt und der neben Herkunft, Nationalität, Religion, sexueller Orientierung usw. sogar Sprache und Sozialstatus als zu beschützende Eigenschaften einer Person oder Personengruppe nennt.

Andere Länder haben ähnliche Paragraphen in ihren Strafgesetzen. Wesentlich ist stets der öffentliche Charakter der volksverhetzenden Äußerung – dieser kann zu unterschiedlichen Auffassungen bei Hasskommentaren z.B. auf privaten Facebook-Seiten führen. Das deutsche Strafrecht widmet der Leugnung des Holocaust und anderer nationalsozialistischer Verbrechen (vgl. die Absätze (3) und (4)) besondere Aufmerksamkeit, während in Dänemark beispielweise auch die sexuelle Orientierung im entsprechenden Paragraphen (§ 266 b des dänischen Strafgesetzes, bekannt als „Rassismusparagraph“) explizit genannt ist. Für Litauen ist es der § 170 des Strafgesetzes, der in Sachen Hassrede die entscheidende Rolle spielt und der neben Herkunft, Nationalität, Religion, sexueller Orientierung usw. sogar Sprache und Sozialstatus als zu beschützende Eigenschaften einer Person oder Personengruppe nennt.

Seit dem 1. Oktober 2017 – ganz aktuell – ist in Deutschland das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG), das in den Medien oft „Facebook-Gesetz“ genannt wird, in Kraft. Es soll durch die Androhung hoher Strafen sicherstellen, dass die Betreiber von großen sozialen Netzwerken mit mindestens 2 Millionen Nutzerinnen und Nutzern ihrer Pflicht zur Löschung von Hassrede- und anderen Einträgen mit gesetzeswidrigem Inhalt innerhalb bestimmter Fristen nachkommen. In der Begründung der Notwendigkeit dieses Gesetzes im Gesetzesentwurf der damaligen Bundesregierung vom 5. April 2017 (<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/NetzDG.html>) heißt es einleitend u.a.:

„A. Problem und Ziel. Gegenwärtig ist eine massive Veränderung des gesellschaftlichen Diskurses im Netz und insbesondere in den sozialen Netzwerken festzustellen. Die Debattenkultur im Netz ist oft aggressiv, verletzend und nicht selten hasseffüllt. Durch Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte kann jede und jeder aufgrund der Meinung, Hautfarbe oder Herkunft, der Religion, des Geschlechts oder der Sexualität diffamiert werden. Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte, die nicht effektiv bekämpft und verfolgt werden können, bergen eine große Gefahr für das friedliche Zusammenleben einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft.“

Alle sozialen Netzwerke und auch die Online-Medien haben Regeln – „Netzetikette“ oder „Netiquette“ – formuliert, nach denen sich die Nutzerinnen und Nutzer richten müssen, vgl. die folgenden Beispiele:

- „Im Forum und auf den Facebook-Seiten von SPIEGEL ONLINE wünschen wir uns eine kontroverse, aber sachliche und respektvolle Diskussionskultur. Hass, Beleidigungen und Volksverhetzung dulden wir nicht.“ (spiegel.de)
- „Beiträge, die werblichen, strafbaren, beleidigenden oder anderweitig inakzeptablen Inhalts sind, werden umgehend gelöscht.“ (bild.de)
- „Auf unseren Plattformen haben Diskriminierung und Diffamierung von Personen und Gruppen keinen Platz, insbesondere nicht aufgrund ihrer Religion, Herkunft, Nationalität,

körperlichen Verfassung, Einkommensverhältnissen, sexuellen Identität, ihres Alters oder ihres Geschlechts.“ (tagesschau.de)

Allerdings scheint gerade die Nutzung von Kanälen der elektronisch vermittelten Kommunikation und die damit verbundene (vermeintliche) Anonymität zur „aktiven Missachtung von kommunikativen Regeln“ (Marx / Weidacher 2014: 169) in einem Maße einzuladen, der zur Schließung der Kommentarfunktion führen kann, wie zu einem Beitrag vom 20.11.2017 auf Spiegel Online geschehen:

„Liebe Leserinnen und Leser,
im Unterschied zu vielen anderen Artikeln auf SPIEGEL ONLINE finden Sie unter diesem Text kein Forum. Leider erreichen uns zum Thema Flüchtlinge so viele unangemessene, beleidigende oder justiziable Forumsbeiträge, dass eine gewissenhafte Moderation nach den Regeln unserer Netiquette kaum mehr möglich ist. Deshalb gibt es nur unter ausgewählten Artikeln zu diesem Thema ein Forum. Wir bitten um Verständnis.“
(<http://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/40-000-fluechtlinge-werden-bis-2020-studium-aufnehmen-a-1179291.html>)

Mehr noch als die Bekämpfung strafbarer Hassrede scheint die kritische Auseinandersetzung mit Hassrede unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit eine Herausforderung unserer Zeit zu sein. Immer neue und detailliertere Strafanforderung und Strafverschärfung können dieses Problem wohl nicht lösen; es gilt vielmehr aufzuklären und mehr Bewusstsein dafür zu schaffen, was auch scheinbar harmlose rassistische oder sexistische Äußerungen bei anderen bewirken können. Gleichzeitig muss jedoch auch eine Balance zwischen dem Schutz vor Hassrede und der Meinungs(äußerungs)freiheit bzw. Redefreiheit – *žodžio laisvė* – gefunden werden. Die Meinungsäußerungsfreiheit ist ein hohes Gut und im deutschen Grundgesetz (GG) an prominenter Stelle geschützt, nämlich im Artikel 5 GG; dort werden aber auch gleich die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit thematisiert: der Schutz der Jugend und der Schutz der persönlichen Ehre. Interessanterweise verwendet man auf Deutsch im allgemeinen Sprachgebrauch eher den Ausdruck *Meinungsfreiheit*, auch wenn Meinungsäußerungsfreiheit, also Redefreiheit gemeint ist. Vielleicht wird nach deutschem Verständnis mehr als anderswo mitgedacht, dass zur Äußerung der Meinung auch in aller Regel jemand gehört, die oder der die Meinungsäußerung rezipiert – man muss, salopp gesprochen, nicht alles „hinausposaunen“, was einem in den Sinn kommt. Diese Zurückhaltung oder Vorsicht mag zugleich der leidvollen Erfahrung politischer Unterdrückung geschuldet sein. Dass sich das Volkslied „Die Gedanken (!) sind frei“ bis heute großer Beliebtheit bei den Deutschen erfreut (vgl. Nagel 2017), scheint recht gut in dieses Bild zu passen.

2.3. Arbeitsdefinition von Hassrede

Die folgende flexible und recht offene Definition der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, einer Institution des Europarates, hat sich als gut handhabbar bei der Arbeit mit konkreten Beispielen von Hassrede erwiesen und soll deshalb im Weiteren als Grundlage dienen:

„Hassrede [bezeichnet] den Gebrauch einer oder mehrerer bestimmter Ausdrucksform(en) – nämlich das Befürworten und Fördern von oder Aufstacheln zu jeglicher Form von Verunglimpfung, Hass oder Herabwürdigung einer Person oder Personengruppe, ebenso wie jegliche Belästigung, Beleidigung, negative Stereotypisierung, Stigmatisierung oder Bedrohung einer Person oder Personengruppe und die Rechtfertigung der genannten Ausdrucksformen – aufgrund einer nicht vollständigen Liste von persönlichen Eigenschaften

und Statusmerkmalen, darunter „Rasse“, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Überzeugung, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft sowie Abstammung, Alter, Behinderung, biologisches oder soziales Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung.“ (ECRI, *European Commission against Racism and Intolerance*; Allgemeine politische Empfehlung Nr. 15 (2016))

3. Das EU-Projekt C.O.N.T.A.C.T.

Jüngst abgeschlossen worden ist das Projekt C.O.N.T.A.C.T., das die Grundlage zu diesem Beitrag liefert. Das Akronym steht – recht mühsam – für *Creating an On-line Network, monitoring Team and phone App to Counter hate crime Tactics* (also ungefähr ‘Schaffung eines Online-Netzwerkes, einer Monitoring-Gruppe und einer Telefon-App um Taktiken für Hassverbrechen entgegenzuwirken’). Als sogenanntes *DG Justice Action Project* der Europäischen Union handelt es sich weniger um ein wissenschaftliches Forschungsprojekt, sondern um eines, das – auf der Basis geeigneter Forschungsergebnisse – innerhalb der zweijährigen Projektlaufzeit vom 15. Oktober 2015 bis zum 14. Oktober 2017 nützliche und wirksame Maßnahmen („Produkte“ in der Terminologie der EU) gegen Hassrede entwickelt: eine vielsprachige Website (<http://reportinghate.eu>), eine App fürs Mobiltelefon, einen Hochschulkurs, Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler, Schulungsmaterialien für z.B. die Polizei oder für Medienleute und nicht zuletzt populäre, aber eben auch wissenschaftliche Publikationen.

Die Leitung des Projekts oblag der Universität Zypern, die Partner kamen aus Dänemark, Griechenland, Großbritannien, Italien, Litauen, Malta, Polen, Rumänien und Spanien. Ein deutscher Partner oder ein Partner aus einem deutschsprachigen Land war leider nicht vertreten. Es handelte sich um eine Zusammenarbeit von Universitäten – neben Zypern die Süddänische Universität, die Universität Poznan und die EHU in Vilnius – und einer Reihe von Nichtregierungsorganisationen, was durchaus seine interkulturellen Herausforderungen beinhaltet.

Das dänische Team bestand aus Sharon Millar, Rasmus Nielsen, Anna Vibeke Lindø und Klaus Geyer vom Institut for Sprache und Kommunikation. Einer unserer Schwerpunkte im Projekt war die Entwicklung und Erprobung der Methodologie bei der Untersuchung des Materials, und da die Methodologie auch auf andere Untersuchungen übertragbar ist, soll sie kurz erläutert werden.

In einer Kombination qualitativer und quantitativer Methoden wurden von uns Online-Nutzerkommentare auf den Internetseiten dänischen Medien mithilfe des (kostenlosen!) Suchwerkzeugs *Europe Media Monitor NewsBrief* (<http://www.newsbrief.eu>) untersucht. Abbildung 2 zeigt eine Bildschirmkopie von *NewsBrief*:

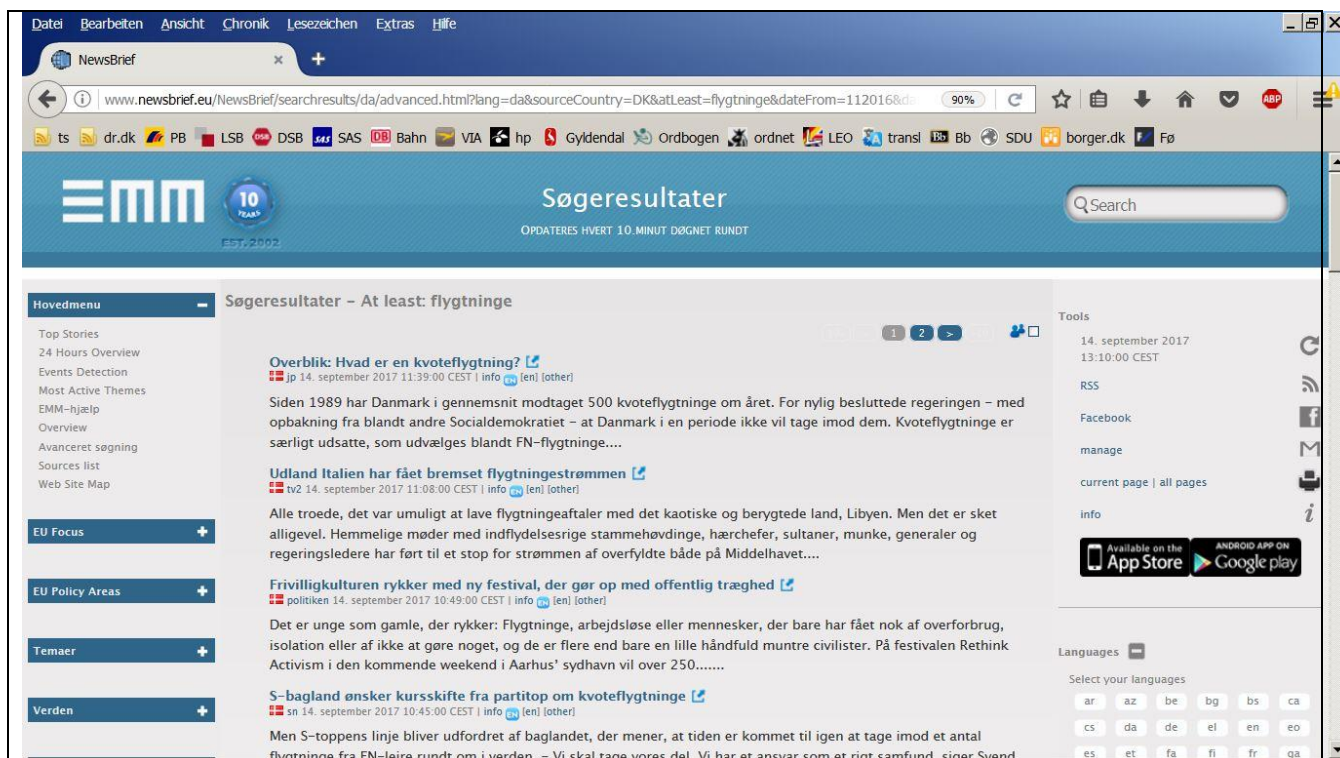


Abbildung 2: Bildschirmkopie des Suchwerkzeugs *NewsBrief*; dänische Suche nach dem Schlüsselwort *flygtninge* ‘Flüchtlinge’ (<http://www.newsbrief.eu>) am 14. September 2017

NewsBrief ermöglicht eine detaillierte Suche nach Wörtern oder Wortketten in über das Internet zugänglichen Medien aller EU-Länder und in allen Sprachen der EU. Obwohl das Interesse im Projekt nicht den Medienartikel selbst, sondern den Nutzerkommentaren galt, wurden zunächst projekteinheitlich und länderübergreifend für ausgewählte Monate Artikel mit bestimmten Schlüsselwörtern wie z.B. *Flüchtlinge*, *Muslims*, *Islam*, *Asylanten*, *Homosexuelle*, *LGBT* gesucht – soweit vorhanden nach den Pluralformen, da sich schnell herausstellte, dass diese deutlich mehr Ergebnisse lieferten als die Singularformen. Die Anzahl der Artikel wurde erfasst; diese Ergebnisse sind in Tabelle 1 zu sehen. Es fällt auf, dass der Anteil von Artikeln zu den migrationsorientierten Schlüsselwörtern bei weitem höher ist als der der sexualitätsorientierten Schlüsselwörter. Dies gilt für die dänischen Medien. Zu den Verhältnissen für die anderen Sprachen, z.B. für das Litauische, vgl. die entsprechenden Beiträge in Assimakopoulos / Baider / Millar (2017).

Schlüsselwort	Artikel insgesamt
<i>Asylansøgere</i> ‘Aylbewerber’	5672
<i>Flygtninge</i> ‘Flüchtlinge’	13975
<i>Muslimere</i> ‘Muslime’	2008
<i>Indvandrere</i> ‘Zuwanderer’	2124
<i>Islam</i>	1080
<i>Jøder</i> ‘Juden’	812
<i>Homofobi</i> ‘Homophobie’	44
<i>Homoseksuelle</i> ‘Homosexuelle’	793
<i>LGBT</i>	80
<i>Transkønnede</i> ‘Transgender’	150
<i>Lesbiske</i> ‘Lesben’	265
<i>Transseksuelle / Transsexuelle</i> ’	68

Tabelle 1: Anzahl der Artikel zu bestimmten Schlüsselwörtern;
Ergebnisse zum Dänischen

Zu beachten ist, dass die Anzahl der Kommentare noch um ein Vielfaches höher liegt als die der Artikel – manche Artikel wurden mehrhundertfach kommentiert, ganz wenige sogar über 1000 Mal. Gleichzeitig sind allerdings auch bei weitem nicht alle Kommentare im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Hassrede relevant, wie man sich leicht vorstellen kann.

In einem nächsten Schritt erfolgte nun die Identifizierung von Artikeln mit frei zugänglichen Online-Kommentaren, denn weder eine persönliche Anmeldung auf den Medienseiten noch eine Bezahlung für den Abruf der Kommentare waren gangbare Optionen für die Datenerhebung. Diese Einschränkung führt notwendigerweise dazu, dass von Repräsentativität des Datenmaterials keine Rede sein kann: Es ist nur eine recht begrenzte Auswahl von Medien, die freien Zugang zu ihren Artikeln und Kommentaren gewähren. Nach der Extraktion der Kommentare aus den Webseiten (und einer eher vorläufigen Datenbereinigung) musste sodann, um eine Analysen des Datenmaterials überhaupt bewältigen zu können, die Anzahl der Kommentare vor allem im Falle derjenigen zu den migrationsorientierten Schlüsselwörtern massiv reduziert werden; dies geschah überwiegend nach dem Zufallsprinzip, allerdings unter Vermeidung von Dubletten (es kam durchaus vor, dass ein- und derselbe Artikel unter mehreren Schlüsselwörtern erschien, z.B. unter *Flüchtlinge* und *Asylbewerber*).

Anschließend wurde eine einfache Polaritätsanalyse der übriggebliebenen Kommentare durchgeführt: Drückt der Kommentar eher eine positive oder eine negative Einstellung aus – oder eine neutrale bzw. unklare bzw. unspezifische (unter „neutral“ zusammengefasst)? Auch hierzu liegen Zahlen vor, vgl. Tabelle 2. Diese Zahlen sollten aber wegen der diversen, genannten Einschränkungen nur mit großer Vorsicht interpretiert werden; deshalb wird auch auf Prozentangaben verzichtet:

Schlüsselwort	analysierte Kommentare gesamt	negativ	neutral	positiv
<i>Asylansøgere</i> / Asylbewerber	38	37	1	0
<i>Flygtninge</i> / Flüchtlinge	54	49	1	4
<i>Muslimere</i> / Muslime	90	74	1	15
<i>Indvandrere</i> / Zuwanderer	28	24	0	4
<i>Islam</i>	65	38	0	27
<i>Jøder</i> / Juden	33	22	0	11
<i>Homofobi</i> / Homophobie	9	6	0	3
<i>Homoseksuelle</i> / Homosexuelle	40	23	6	11
<i>LGBT</i>	52	30	10	12
<i>Transkønnede</i> / Transgender	15	6	0	9
<i>Lesbiske</i> / Lesben	16	12	0	4
<i>Transseksuelle</i> / Transsexuelle	18	9	0	9

Tabelle 2: Übersicht über die Polarität der analysierten Kommentare

Immerhin lässt sich als eine klare Tendenz erkennen, dass die Kommentare zu den Artikeln mit sexualitätsorientierten Schlüsselwörtern bzgl. der Polarität ausgeglichener sind als diejenigen zu den Artikeln mit den migrationsorientierten Schlüsselwörtern.

Nach all diesen Vorarbeiten konnten wir uns dem interessantesten Teil der Analyse widmen: Der detaillierten lexikalischen, grammatischen und diskursiven Analyse der Kommentare. Die gefundenen Auffälligkeiten, Regelmäßigkeiten und Strukturen gelten dabei natürlich nur für das Dänische. Deshalb habe ich eine kleine Teiluntersuchung für das Deutsche – nach der geschilderten Methodologie, jedoch ohne Datenreduktion – vorgenommen. Dies wird im folgenden Abschnitt dargestellt.

4. Deutsche Beispiele

Für diesen Beitrag wurden Artikel mithilfe des *Europe Media Monitor NewsBrief* in deutschsprachigen Medien aus Deutschland für die Monate März und April 2017 nach dem Schlüsselwort *Flüchtlinge* gesucht. Anschließend wurden elf instruktive Kommentarbeispiele zu insgesamt vier Artikeln ausgewählt. Ich möchte in den Beispielen nur auf bestimmte Phänomene hinweisen, d.h. in jedem Beispiel lässt sich zweifelsohne noch mehr Interessantes finden, als hier thematisiert werden kann.

Orthographie und Interpunktion sind in allen folgenden Beispielen unverändert und ohne Korrekturen übernommen. Erfahrene Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer werden sicherlich ohne Probleme identifizieren können, was die KommentatorInnen schreiben wollten.

Die ersten Kommentarbeispiele 1 bis 4 beziehen sich auf den Artikel in der „Rheinischen Post“ vom 2. April 2017: „Flüchtling muss für tote Familie zahlen“. Hintergrund ist, dass ein nach Deutschland geflüchteter Familienvater für die Überführung der sterblichen Überreste seiner auf der Flucht im Mittelmeer ertrunkenen Familie nach Syrien bezahlen muss, dafür aber nicht über die finanziellen Mittel verfügt. Durch einen Spendenaufruf seines Anwalts konnte jedoch ausreichend Geld gesammelt werden.

Beispiel 1

Ich bin Vater u. Ehemann u. würde NIEMALS meine Familie im Stich lassen u. den Vorreiter spielen u. meine Familie in einem Chaos (oder doch nicht) zurücklassen. Was für ein Mann , was für ein Vater u. Ehegatte. Beschämend.

Ich finde, dass Verhalten des Vaters vor u. während der *Flucht* sehräh..unangenehm.

Was sind das nur für widerliche Verhaltensweisen... ist das ggfs. der archaischen u. vor allem patriarchalischen Erziehung geschuldet? Hat der Mann kein Verantwortungsgefühl?

Bemerkenswert in diesem ersten Beispiel ist zum einen, dass die Legitimität der Flucht infrage gestellt wird: Dies geschieht durch die Asteriske (Sternchen) beim Wort *Flucht* als graphematische Elemente der Distanzierung. Zum anderen werden mit *beschämend* und *widerlich* verunglimpfende Wertungen der Person und ihres Handelns vorgenommen. Das inszenierte Zögern *sehräh..unangenehm* (ein Charakteristikum von Mündlichkeit) weist darauf hin, dass eigentlich eine noch „härtere“ Bezeichnungen beabsichtigt ist, diese jedoch, wohl aus Angst vor Löschung des Kommentars durch die Moderation der Webseite, nicht explizit ausgedrückt wird – eine häufig zu beobachtende Strategie.

Beispiel 2

Die größte Schuld hat aber diese junge Mann und Vater. Er hat Frau und Kinder in der Türkei im Stich gelassen nur wegen Geld und des bequemen lebens hier in D.

@jeden Monat 300 Euro an die Verwandten in der Türkei überwiesen. ??????????

Viele leistungswillige Bürger und Steuerzahler die hier hart 40 Std. in der Woche arbeiten können Ihre Familien nicht mit 300€ jede Monat unterstützen. Der Anwalt muss veröffentlichen wie das diese Flüchtling legal ohne mehrfach Identitäten gemacht hat.

Auch in diesem Beispiel wird die Legitimität der Flucht pauschal angezweifelt: Geld und bequemes Leben in Deutschland werden als Motive behauptet. Angezweifelt wird weiterhin, dass der Betroffene ohne illegale Mehrfachidentitäten in der Lage war, seine Familie finanziell zu unterstützen, und es wird ein Gegensatz zu den „leistungswilligen Bürgern“, die die „Wir“-Gruppe bilden, postuliert (so genanntes *Othering*).

Beispiel 3

Die Ertrunkenen sind Opfer ihrer eigenen kriminellen Handlung geworden , nämlich den Versuch des wissentlich illegalen Eindringens in fremdes Staatsgebiet.

Würde man auch für einen Einbrecher , der bei einem Einbruchversuch ums Leben kommt, sammeln gehen?

Dieser Anwalt scheint ein sehr merkwürdiges Rechtsverständnis zu haben, obendrein ist dieser hier schon befindliche Asylant nichts weiter als ein Fahnenflüchtiger der syrischen Armee, welche rein rechtlich betrachtet überhaupt kein Asylrecht genießen dürften.

Ohne gleich das Stereotyp von den Recht und Ordnung liebenden Deutschen aufzurufen, fällt auf, dass die Position „kriminelle Handlung“ in den wenigen untersuchten deutschen Kommentaren deutlich häufiger vertreten wird als im wesentlich umfangreicheren dänischen Material. Die Gleichsetzung eines Geflüchteten mit einem Einbrecher ist natürlich absurd.

Beispiel 4

Ich bedaure den Mann und vermag mir sein Leid gar nicht vorzustellen. Aber, wenn ein Deutscher im Ausland verstirbt und seine Familie möchte die letzte Ruhestätte in Deutschland anlegen, dann muss die Familie auch die Bestattungskosten, einschließlich der Kosten für die Überführung, selber tragen, ob sie das kann oder nicht.

In Beispiel 4 ist eine auch im Dänischen (und in anderen Sprachen) weit verbreitete Konstruktion zu sehen. Die wohl häufigste Formulierung im Deutschen wäre: *Ich habe ja nichts gegen Flüchtlinge, aber ...* Zunächst wird zur vorweggenommenen Entkräftung des Vorwurfs von, je nach Kontext, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus usw. eine (pseudo)empathische Positionierung vorgenommen, um anschließend nach dem adversativen *aber* den eigentlichen Standpunkt auszudrücken. Dass rein faktisch selbstverständlich auch Deutsche bei Bedürftigkeit Spenden sammeln können, scheint die vermeintliche Argumentation nicht zu beeinträchtigen.

Die nächsten beiden Kommentare 5 und 6 beziehen sich auf einen Artikel der „Hamburger Morgenpost“ vom 30. März 2017 „Studentin Maria L.: Staatsanwaltschaft erhebt Mordanklage gegen Hussein K.“ Der Tatverdächtige wurde bereits in Griechenland wegen Körperverletzung verurteilt, wurde aber dennoch in Deutschland erneut als Flüchtling registriert.

Beispiel 5

Offenbar gibt es keine Datenbank, die vor der Einreise festgestellt hätte, dass es sich um einen Kriminellen handelt. Statt vernünftiger Überprüfung werden solche Scheinasylanten hier auch noch bei Kost und Logis alimentiert. Einfach zum Kot.....

In Beispiel 5 sehen wir wieder die Abkürzungsstrategie, die Kraftausdrücke oder anderweitig inakzeptable Wörter und Ausdrücke für eine automatische Entdeckung unkenntlich machen soll (*zum Kot... steht für zum Kotzen*). Des Weiteren sind zwei geläufige Varianten der pauschalen Verunglimpfung oder Beschimpfung zu beobachten: die Bezeichnung als *Scheinasylant* und das Konzept der *Alimentierung bei Kost und Logis*.

Beispiel 6

Überprüfung war nicht möglich, die Wanderer brachen wie eine Lawine über uns herein, wir wurden! überrollt. Und wenn die Regierenden, wie oft berichtet gar nicht wollten, dass die Leute erfasst wurden, tja, dann kommt eben nur Murks heraus. Mit den Millionen Afrikanern die bald eintrudeln, werden wir auch enorme Schwierigkeiten mit der Registrierung bekommen. Mehr Leute einstellen.

Die Dehumanisierungs-Metapher von *Lawine* oder *Flut* bzw. sogar *Tsunami* ist eine seit langem bekannte und sprachübergreifend verwendete Strategie in Hasskommentaren.

Ein wiederkehrendes Streitthema in der gesamten Flüchtlingsdiskussion ist das Alter von Flüchtlingen: Sind sie Jugendliche (und stehen damit unter besonderem Schutz) oder werden

falsche Altersangaben gemacht? Die Kommentare 7 bis 10 gehören zu einem Artikel in der „Welt“ vom 29. März 2017: „Der Jüngste gab sein Alter mit gerade mal zehn an“.

Beispiel 7

Die deutsche Justiz wird immer mehr zu einem Witz. Das kommt davon wenn praktisch seit 40 Jahren links-grüne Multikulti-Politik die Jurisprudenz unterlaufen hat und sie bestimmt. In Dänemark überprüfte die Einwanderungsbehörde 800 Flüchtlinge die nach eigenen Angaben behaupteten, minderjährig zu sein. Wie sich nach den Tests und Untersuchungen herausstellte, waren 600 von ihnen, also 75 %, tatsächlich Erwachsene. Das wird in Deutschland wohl nicht anders sein.
<http://www.heute.at/news/welt/75-Prozent-der-minderjaehrigen-Fluechtlinge-sind-erwachsen;art23661,1378109>

Neben einem weit verbreiteten Kulturpessimismus von Verfall und Niedergang („Justiz wird immer mehr zu einem Witz“) und der impliziten pauschalen Beschuldigung von minderjährigen Flüchtlingen als Lügner wird in Beispiel 7 in typischer Weise externe Evidenz für den eigenen Standpunkt angeführt: Hingewiesen wird auf eine dänische Untersuchung, die in einer österreichischen Gratiszeitung zitiert wird – quasi ein doppelt indirekter Verweis. Dass die dänische Untersuchung keineswegs so eindeutig ausfällt, wie der/die KommentatorIn glauben machen möchte, lässt sich erst mühsam überprüfen, wenn man den Links folgt. Die Verwendung von Links, ggf. auch zu multimodalen Inhalten wie YouTube-Videos, ist ein Charakteristikum von Online-Kommentaren.

Beispiel 8

Das Alter der angeblichen Jugendlichen lässt sich doch schnell mit einer Handröntgenaufnahme eruieren. Und am Handy finden sich sicherlich Daten über deren Herkunft und Familie. Man könnte also, wenn man nur wollte, ganz schnell feststellen, ob einer das Recht hat, auf Zeit zu bleiben. Ansonsten gibt es schöne Flüge zur Familie zwecks Wiedervereinigung.

Erstens stellt die bloße Behauptung von *Fake facts* – erfundenen Tatsachen wie z.B., dass das Röntgen des Handskeletts eben eine sichere Altersbestimmung leisten könne – eine der geläufigsten Strategien von HasskommentatorInnen dar. Und zweitens ist das Thema Mobiltelefon (Handy) eines, das in den deutschen Kommentaren eine deutlich größere Rolle zu spielen scheint als in den dänischen. Ein Grund könnte sein, dass zumindest Teile der deutschen Gesellschaft weniger handyaffin sind als dies in Dänemark der Fall ist und sie den vielerorten selbstverständlichen Besitz von Mobiltelefonen (oft als einziges Kommunikationsmittel in ärmeren Ländern) als ein die Flucht delegitimierendes Luxusgut auffassen.

Beispiel 9

Wen es einem so leicht gemacht wird einen All inklusiv Urlaub für Null Euro zu bekommen, mit tollen Aktivitäten wie Flirtkurs, Schwimmunterricht, dann ist nur EINER schuld, der deutsche Staat. Ich sehe die Burschen lachend und feixend in der Stadt herumlungern, das Smartphone zur Hand, immer im Pulk unterwegs, egal um welche Uhrzeit. Anscheinend gibt es keinen geregelten Unterricht, oder gemeinnützige Arbeit, keinen Deutschkurs. Wie sieht denn der Tagesablauf aus? Der Steuerzahler der diese ganzen wunderbaren Urlaube finanzieren darf, wird weder gefragt noch kann er die Zahlungen verweigern. Doch schlimmer ist, er meckert nur, tut nichts. Ich eingeschlossen, doch wie lange noch? In Österreich macht die ÖVP mit Sebastian Kurz an der Spitze Druck. Da kommen unsere Politiker noch nicht mal in die Puschen. Warum?

Die eigene (ggf. nur behauptete) Anschauung („Ich sehe die Burschen lachend und feixend in der Stadt herumlungern“) spielt als Argumentationsstütze in den Kommentaren eine ähnlich wichtige Rolle wie der Einbezug externer Quellen durch Verlinkung oder Zitat. Als Versuch einer humorigen Übertreibung kann der Hinweis auf den „Flirtkurs“ gewertet werden – dänische Kommentare arbeiten weit häufiger mit Mitteln des Humors (inklusive Ironie, Sarkasmus usw.). Zynisch, vielleicht auch unfreiwillig zynisch, erscheint der Hinweis auf den „Schwimmunterricht“, der an die lebensgefährlichen Fluchtwege über das Mittelmeer denken lässt.

Beispiel 10

Bisher war es in Deutschland immer so, dass Kinder oder Jugendliche, die von zu Hause ausgerissen sind, in der Regel zu ihren Eltern zurückgebracht werden. Wenn der Staat sie in seine Obhut nimmt, müssen die Eltern die Unterhaltskosten tragen. Weshalb entstehen daraus nun vier Milliarden Euro Kosten ?

In Beispiel 10 werden minderjährige Flüchtlinge als „Ausreißer“ verunglimpft. Faktencheck: Eltern bezahlen in der Regel in Deutschland nicht für die Inobhutnahme der Kinder.

Das letzte Beispiel 11 bezieht sich auf einem Artikel der „Abendzeitung München“ vom 27. März 2017 „Angst vor Rückkehr: ‚Abschiebungen sind ein Suizidprogramm‘“. Es handelt sich um einen Bericht über einen gut integrierten Flüchtling, dem die Abschiebung nach Afghanistan droht und der sich deswegen in seiner Existenz bedroht sieht.

Beispiel 11

Zudem sollte man sich nicht von den Schauspielereien und Geschichten der „Flüchtlinge“ einlullen lassen. Ziemlich abgebrüht versuchen sie alles, um in Deutschland bleiben zu können und treten unsere Gastfreundschaft mit Füßen !

Die Redeweise von der missbrauchten „Gastfreundschaft“ ist ein häufiger Topos im deutschen Flüchtlingsdiskurs (aber kaum im dänischen) – und eine im besten Falle missverständliche Interpretation, ansonsten böswillige Verdrehung der Gegebenheiten: Das Grundrecht auf Asyl ist grundgesetzlich geschützt, die Genfer Flüchtlingskonvention ein verbindliches Vertragswerk für Deutschland, usw.

Alle besprochenen Beispielkommentare sind ein ganzes Stück weit davon entfernt, strafrechtlich relevante Hassrede zu enthalten. Vor dem Hintergrund der in Abschnitt 2 diskutierten Problemstellungen erfordert aber gerade dieser Typ von Hassrede einen kritischen Blick, wenn es nicht selbstverständlich werden soll, dass wir in solcher Art und Weise über unsere Mitmenschen sprechen.

5 Zum Abschluss

Dieser Beitrag über Hassrede lässt viele Fragen offen: Die Beschreibung und Analyse ist nur eine erste Skizze, die auf einer schmalen Datenauswahl weitab von Repräsentativität und statistischer Auswertbarkeit basiert. Die so wichtige Wahrnehmung von Hassrede wird gar nicht untersucht. Außerdem geht es nur um Nutzerkommentare in Online-Medien, wobei doch Hassrede in sozialen Netzwerken gesamtgesellschaftlich noch größere Brisanz (vgl. z.B. das NetzDG) und gerade für junge Leute noch größere Relevanz besitzen dürfte.

Die gute Nachricht ist, dass es uns gelungen ist, ein von der dänischen Velux-Stiftung gefördertes und personell solide ausgestattetes Forschungsprojekt an die Süddänische Universität in Odense zu holen, das in den kommenden drei Jahren im Vergleich des Deutschen mit dem Dänischen Hassrede und insbesondere ihre weniger direkten und eher „weichen“ Formen in den sozialen Medien (Facebook, Twitter, Google+) analysieren und eben auch, teils mit naturwissenschaftlichen bzw. medizinischen Methoden, die Wahrnehmung von Hassrede durch verschiedene Personengruppen untersuchen wird.

6 Literatur

- Assimakopoulos, Stavros / Baider, Fabienne H. / Millar, Sharon (Hrsg.). 2017. *Online Hate Speech in the European Union. A Discourse-Analytic Perspective*. Heidelberg: Springer. Frei zugänglich unter <http://www.springer.com/gp/book/9783319726038>
- Baumgarten, Nicole. 2017. Othering Practice in a Right-Wing Extremist Online Forum. In: *Language@Internet* 14, Artikel 1. Frei zugänglich unter <http://www.languageatinternet.org/articles/2017/baumgarten>
- Brindle, Andrew. 2016. *The Language of Hate. A Corpus Linguistic Analysis of White Supremacist Language*. London u.a.: Routledge.
- bpb = Bundeszentrale für politische Bildung: *Was ist Hate-Speech?* Frei zugänglich unter <http://www.bpb.de/252396/was-ist-hate-speech>
- DDUW = *Duden deutsches Universalwörterbuch*. Mannheim u.a.: Dudenverlag.
- Marx, Konstanze / Weidacher, Georg. 2014. *Internetlinguistik. Ein Lehr- und Arbeitsbuch*. Tübingen: Narr.
- Meibauer, Jörg. 2013. Hassrede – von der Sprache zur Politik. In: Meibauer, Jörg (Hrsg.), S. 1-16.
- Meibauer, Jörg (Hrsg.). 2013. *Hassrede / Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion*. Gießen: Gießener Elektronische Bibliothek. Frei zugänglich unter http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2013/9251/pdf/HassredeMeibauer_2013.pdf
- Millar, Sharon / Geyer, Klaus / Lindø, Anna Vibeke / Nielsen, Rasmus. 2017. Changing participant roles in the expression of hate speech. In: Assimakopoulos, Stavros / Baider, Fabienne H. / Millar, Sharon (Hrsg.).
- Nagel, Georg. 2017. *Die Gedanken sind frei*. Frei zugänglich unter http://www.lieder-archiv.de/die_gedanken_sind_frei-notenblatt_300470.html.

Autor

Klaus Geyer
Süddänische Universität
Institut für Sprache und Kommunikation
Campusvej 55
5230 Odense
Dänemark

E-Mail: klge@sdu.dk
Telefon: +45 6550 3215
Internet: www.sdu.dk/ansat/klge